

4. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Steimbke

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 2 G über die Neubildung der Gemeinde Ilsede sowie zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Nds. G über den Finanzausgleich und anderer G vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Steimbke in seiner Sitzung 30. Juli 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 bis 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in monatlichen Raten zu entrichten ist.

Die Betreuungsgebühr im Kindergarten beträgt für jedes Kind monatlich

108,- €	für eine vierstündige Betreuung	(27,- €/Std.)
130,- €	für eine fünfstündige Betreuung	(26,- €/Std.)
150,- €	für eine sechsstündige Betreuung	(25,- €/Std.)
192,- €	für eine achtstündige Betreuung	(24,- €/Std.)

Die Betreuungsgebühr beträgt in der Krippe

124,- €	für eine vierstündige Betreuung	(31,- €/Std.)
150,- €	für eine fünfstündige Betreuung	(30,- €/Std.)
174,- €	für eine sechsstündige Betreuung	(29,- €/Std.)
216,- €	für eine achtstündige Betreuung	(27,- €/Std.)

Die Betreuungsgebühr in einer Hortgruppe beträgt

in Steimbke für die einstündige Frühbetreuung	26,- € (5-Tage-Woche)
in Steimbke für eine dreistündige Betreuung	78,- € (5-Tage-Woche)
in Rodewald für eine dreieinhalbstündige Betreuung	97,- € (5-Tage-Woche)

Für das Mittagessen wird eine monatliche Pauschale von 40,- € erhoben.

Für die Schließungszeiten in den Oster-, Sommer- und Herbstferien werden anteilige Berechnungen vorgenommen.

- (2) Neben den genannten wöchentlichen Betreuungszeiten werden bei Bedarf flexible Öffnungszeiten eine halbe Stunde vor Beginn oder nach Ende der vierstündigen Betreuungszeit angeboten.

Wird diese Möglichkeit genutzt, sind 13,50 € pro halbe Stunde je Kind in der Kindergartenbetreuung und 15,50 € pro halbe Stunde je Kind in der Krippenbetreuung zu zahlen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Steimbke, den 27. Juni 2016

Samtgemeinde Steimbke

Hallmann
Samtgemeindebürgermeister